



Familienleistungen in Österreich Informationen für aus dem Ausland kommende Universitätsangehörige

Stand Januar 2024

In Österreich werden bei Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes Geldleistungen gewährt, um Eltern zu unterstützen bzw. den Verlust des Arbeitsverdienstes auszugleichen. **Anspruch auf österreichische Familienleistungen** besteht grundsätzlich, wenn sich der **Lebensmittelpunkt** in Österreich befindet. Eine Wohnsitzmeldung oder eine österreichische/EU-Staatsbürgerschaft allein reichen nicht aus.

Zuständigkeit für Familienleistungen:

Nach **EU-Verordnung** gilt grundsätzlich die Leistung des Staates, in dem das (karenzierte) Beschäftigungsverhältnis besteht. Wenn es zwei Beschäftigungsstaaten gibt, gilt die Leistung des Staates, in dem das Kind wohnt. Wenn im nachrangig zuständigen Staat (= der, in dem Kind bzw. Familie leben) die Familienleistung geringer ist, kann im primär zuständigen Staat (= Beschäftigungsstaat) u.U. eine Ausgleichs- oder Differenzzahlung der gleichartigen Leistung beantragt werden [**Formular**]. Ändern sich die Lebensumstände (z.B. bei Wohnort-/Beschäftigungsverlegung), kann sich auch die Zuständigkeit eines Staates für Familienleistungen ändern. Es wird empfohlen, vor Beantragung von Familienleistungen die Zuständigkeiten der Eltern abzuklären und zuerst den Antrag im vorrangig zuständigen Staat zu stellen.

! Diese Regelungen gelten **auch für getrennt lebende Elternteile!**

! Für einige Personengruppen gelten Sonderregelungen (z.B. Verbeamtete, entsandte Arbeitnehmer:innen u.a.)

! Bei relevanten Änderungen herrscht Meldepflicht beim Krankenversicherungsträger.

» **Details zu den Kriterien für Beschäftigung:**

Beratung bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten: Europareferat der Arbeiterkammer Tirol:

<https://tirol.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/Europaberatung/index.html>

Familienleistungen

Familienbeihilfe (FBH): = eine der wesentlichsten Säulen des österreichischen Systems der Familienförderung. Mit der FBH sollen Kosten ausgeglichen werden, die Eltern aufgrund ihrer Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern entstehen (vgl. deutsches Kindergeld). Unabhängig von Einkommen/Beschäftigung. **Anspruchsvoraussetzung:** Eltern,

- deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet (Hauptwohnsitz/Meldezettel), gültiger Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige, und
- deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt oder für das sie überwiegend Unterhalt leisten, wenn zu keinem Elternteil Haushaltszugehörigkeit besteht.

Betrag abhängig vom Alter des Kindes; wird monatlich zusammen mit Kinderabsetzbetrag ausbezahlt. Im August wird für jedes Kind zwischen 6-15 Jahren zusätzlich ein Schulstartgeld ausgezahlt.

- **Höhe der Familienbeihilfe**

Antrag beim **Wohnfinanzamt** oder elektronisch über FinanzOnline;

→ **Finanzamt Innsbruck:** Innrain 32, Tel: +43 50 233 233

! Bei ausländischen Staatsbürger:innen (auch EU-Bürger:innen): Nachweis über den rechtmäßigen **Aufenthalt**.

LINK [Familienbeihilfe in grenzüberschreitenden Sachverhalten in der EU, im EWR und in der Schweiz](#)

LINK [Familienbeihilfe für aus der Ukraine Vertriebene](#)

LINK: [Familienbeihilfe für Drittstaatsangehörige](#)



Kinderbetreuungsgeld (KBG) (vgl. deutsches Elterngeld): Nach der Geburt können Eltern in Österreich das Kinderbetreuungsgeld beantragen (s.u.). das den Kinderbetreuungsaufwand anteilmäßig kompensieren soll.

! Kinderbetreuungsgeld ≠ [Elternkarenz](#) (= arbeitsrechtliche Freistellung bei Arbeitgeber:in. Die Dauer der Karenz muss sich nicht mit der Bezugslänge des Kinderbetreuungsgeldes decken!)

Anspruchsvoraussetzung u.a.:

- Anspruch auf/Bezug von Familienbeihilfe für das Kind
- gleiche Hauptwohnsitzmeldung von Beziehenden und Kind
- [rechtmäßiger Aufenthalt](#) und Lebensmittelpunkt in Österreich (Anmeldebestätigung!)
- Nachweis von [Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen](#)*

*Anerkennung von im Ausland durchgeführten Untersuchungen: Falls keine Eintragung in den Eltern-Kind-Pass erfolgt, ist auch eine ärztliche Bestätigung als Nachweis für die Durchführung der jeweils vorgesehenen Untersuchung ausreichend. Für die Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe können die Untersuchungen nur anerkannt werden, sofern sie nach Art, Anzahl und Durchführungszeitpunkt exakt den vorgeschriebenen österreichischen Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen entsprechen und dies aus der ärztlichen Bestätigung auch entsprechend hervorgeht. U.U. sind beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

2 Varianten des Kinderbetreuungsgeldes:

- **KBG-Konto** = Pauschalbetrag unabhängig von Erwerbstätigkeit vor Geburt. Bezugsdauer kann ab Geburt innerhalb eines Rahmens zwischen 12-28 Monaten (Bei Bezug ein Elternteil) bzw. bis 35 Monaten (bei Bezug beider Elternteile) gewählt werden (≈€40/Tag bis ≈€17/Tag je nach gewähltem Zeitraum).
- **Einkommensabhängiges KBG** = „Einkommensersatz“, 80 % der Letzteinkünfte, max. ≈€76/Tag), ab Geburt für 365 Tage (bei Bezug 1 Elternteil) bzw. +61 Tage für zweiten Elternteil) Voraussetzung: vor Geburt tatsächlich ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung (kein Bezug von Arbeitslosenleistungen) in Österreich für mind. 182 Kalendertage (Ausnahmen s. [Bundeskanzleramt](#))

! Zuverdienstgrenzen beachten!

Partnerschaftsbonus: Teilen sich die Eltern das KBG zu annähernd gleichen Teilen auf (50:50 bis 60:40, mind. Ausmaß von je 124 Tagen), erhält jeder Elternteil nach Ende des Gesamtbezugszeitraums auf Antrag einen Partnerschaftsbonus in der Höhe von jeweils einmalig **500 Euro**.

Zuständigkeit KBG: Antrag beim zuständigen **Krankenversicherungsträger**. Evtl. Anspruch auf Ausgleichszahlungen (Differenzbetrag zwischen ausländischen KBG-Leistungen (EU) und dem österreichischen KBG, unabhängig, welcher Elternteil die Leistungen bezieht).

[BVAEB Landesstelle Tirol](#)

[ÖGK Kundenservice Innsbruck](#)

Beratung zu grenzüberschreitenden Angelegenheiten beim KBG/Familienzeitbonus: Kompetenzzentrum für Kinderbetreuungsgeld St. Pölten, Tel.: 050405/23870, E-Mail: kinderbetreuungsgeld@bvaeb.sv.at

Infoline Kinderbetreuungsgeld: kostenlose Servicenummer **0800 240 014**

→ [AK Grenzüberschreitende Leistungen nach der Geburt](#)

Mutterschafts-/Vaterschaftsleistungen

Wochengeld: werdende Mütter, die aus einer aufrechten Beschäftigung oder aus dem Arbeitslosengeldbezug in den [Mutterschutz](#) kommen (Beschäftigungsverbot, in der Regel 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt), erhalten in Österreich das sogenannte [Wochengeld](#). Antrag beim Sozialversicherungsträger: [BVAEB Tirol](#), [ÖGK](#)

Familienzeitbonus: Väter (auch gleichgeschlechtliche Paare) können unter gewissen Voraussetzungen nach der Geburt des Kindes einen [Familienzeitbonus](#) beziehen, wenn sie innerhalb der ersten 91 Tage ab der Geburt ihre Erwerbstätigkeit für ca. 1 Monat unterbrechen und sich in dieser Zeit ganz der Familie widmen



(=„Papamonat“). Der „Papamonat“ ist ein Freistellungsanspruch ohne Entgeltfortzahlung. Mit dem Familienzeitbonus ist eine entsprechende finanzielle Unterstützung für die Zeit während dieser Freistellung sichergestellt. Voraussetzung für den „Papamonat“ ist ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind!

Zuständigkeit: EU-rechtlich handelt es sich hierbei um Leistungen bei Mutterschaft/Vaterschaft, und es gilt die Anknüpfung an den **Beschäftigungsstaat**. Zuständig ist also der jeweilige Staat, in dem die Mutter/der Vater **beschäftigt** ist, unabhängig vom Wohnort. Österreich ist somit grundsätzlich immer dann für das Wochengeld/Familienzeitbonus zuständig, wenn die Mutter/der Vater in Österreich beschäftigt ist (bzw. unmittelbar vor Mutterschutz) beschäftigt war.

Steuerliche Entlastung für Familien mit Kindern

Familienbonus Plus: steuerlicher Absetzbetrag für Familien (seit 2019), der den Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten ersetzt. Wird nur auf Antrag gewährt! Der Familienbonus Plus kann zwischen den Eltern aufgeteilt werden.

Voraussetzung: Bezug von Familienbeihilfe für das Kind; ständiger Aufenthalt des Kindes in EU, EWR oder Schweiz.

Der Familienbonus Plus kann entweder über die Lohnverrechnung durch Arbeitgeber:in (Formular E30) oder in der Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung (mit dem Formular E1/L1k) im Nachhinein geltend gemacht werden.

» Detaillierte Informationen zum Familienbonus Plus finden Sie auf der [Seite des Bundesministeriums für Finanzen](#)

» Informationen zum Familienbonus Plus für Mitarbeitende der Universität Innsbruck im [Uniwiki](#)

» **Weitere Steuervorteile für Familien** (z.B. Alleinverdienerabsetzbetrag, Kindermehrbetrag, Mehrkindzuschlag, Unterhaltsabsetzbetrag, Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden, u.a.) finden Sie auf dem [Portal der Arbeiterkammer](#) und auf der [Seite des Bundesministeriums für Finanzen](#).

Tipp: Tiroler Familienpass/EuregioFamilyPass: Kostenlose Berechtigungskarte, mit der in Tirol ansässige Familien bei ausgewählten vorteilsgebenden Betrieben Ermäßigungen und Vergünstigungen in der gesamten Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino erhalten. Hauptwohnsitz muss in Tirol sein. Kann mittels Online-Formular beim Land Tirol beantragt werden. » [Detaillierte Informationen zum Familienpass bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol](#)

Förderungen der Landesregierung Tirol für Familien

Kinderbetreuungszuschuss, Kindergeld Plus, Schulkostenbeihilfe u.a.:

» <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/generationen/foerderungen/>

Anlaufstellen & Links:

Universitätsintern:

- [Familienservice](#) (Angebote zur Vereinbarkeit Familie/Beruf/Studium, Kinderbetreuung, Angehörigenpflege)
- [Personalabteilung](#) (arbeitsrechtliche Fragestellungen)
- [Welcome & Dual Career-Service](#) (Beratung und Unterstützung von neuberufenen (internationalen) Professor:innen und Exzellenz-Wissenschaftler:innen bei der Ankunft in Österreich)
- [International Relations Office](#)
- LINK: [Welcome-Info der Universität Innsbruck](#)



- LINK: [Uniwiki](#) für Mitarbeiter:innen (Zugang über C-Kennung und Zwei-Faktor Authentifizierung: Stichwortsuche zu Themen aus der Verwaltung)
- LINK: **Betriebliche Zusatzleistungen** für Mitarbeitende der Universität Innsbruck: www.uibk.ac.at/universitaet/zusatzleistungen/index.html.de

Universitätsextern:

- **Welcome Service Land Tirol** www.welcomeservice.tirol/
- **Arbeiterkammer Tirol (Europareferat)**
<https://tirol.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Europaberatung/index.html>
- LINK **AK: Grenzüberschreitende Leistungen nach der Geburt**
- LINK **Österreichischer Austauschdienst (OeAD):** Infos zu Einreise und Aufenthalt
<https://oead.at/de/nach-oesterreich/einreise-und-aufenthalt/>
- LINK **Migrationsplattform** der österreichischen Bundesregierung: www.migration.gv.at
- LINK **Digitales Behördenportal:** Stichwortsuche auf www.oesterreich.gv.at/
» [Informationen zu grenzüberschreitenden Familienleistungen in der EU](#)
- [Checkliste Arbeiten und Wohnen in Österreich für Drittstaatsangehörige](#) (oesterreich.gv.at)
- [Leben in Österreich](#) (oesterreich.gv.at)
- LINK **Bundeskanzleramt** Stichwortsuche auf www.bundeskanzleramt.gv.at/
- LINK: **Your Europe:** https://europa.eu/youreurope/citizens/work/unemployment-and-benefits/family-benefits/index_de.htm
- **AST /ZEMIT:** Anerkennung von Abschlüssen aus dem Ausland: www.zemit.at/de/ast.html
<https://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen>
- LINK: [ABA Immigration Guide - ABA Immigration Guide Austria \(workinaustria.com\)](#) Austrian business agency
- LINK: **Digitale Servicestelle der Stadt Innsbruck** www.innsbruck.gv.at

Broschüren

- [Publikationen zu Leistungen für Familien in Österreich vom Bundeskanzleramt](#) Besonders zu empfehlen: FamilienGuide – Leistungen für Familien in Österreich (auch auf Englisch erhältlich).



Finanzielle Leistungen für Familien in Österreich und Nachbarstaaten - Ein Überblick -

Zuständigkeit für Familienleistungen (EU):

Vorrangig zuständig ist der Staat, in dem das (karenzierte) Beschäftigungsverhältnis besteht (sofern es nur einen Beschäftigungsstaat gibt). Wenn es zwei Beschäftigungsstaaten gibt (beide Elternteile berufstätig), ist vorrangig der Staat zuständig, in dem das Kind lebt. Die Familienleistungen müssen immer zuerst im vorrangig zuständigen Staat beantragt werden. Möglicherweise gebühren Ausgleichszahlungen, wenn die Familienleistungen im Wohnortstaat geringer sind, als im (anderen) Beschäftigungsstaat ([Antrag auf Ausgleichs-/ Differenzzahlung](#))

Österreich	Deutschland	Schweiz	Südtirol/Italien
<p>Familienbeihilfe (FBH) (abh. Von Alter und Anzahl Kinder; ab ca. 130 € + ca. 67 € Kinderabsetzbetrag)</p> <p><u>Antrag:</u> Anlässlich Geburt eines Kindes automatisch ohne Antragstellung. Ansonsten beim Finanzamt.</p> <p>Informationen</p>	<p>Kindergeld (ca. 250 €)</p> <p><u>Antrag</u> (Bundesagentur für Arbeit/Familienkasse)</p> <p>Informationen</p>	<p>Familienzulage (variiert je nach Kanton; mind. 200 CHF)</p> <p><u>Antrag</u> und Auszahlung über Arbeitgeber:in/ Familienausgleichskasse</p> <p>Information für Familien mit Ö/CH-Beschäftigungs- oder Lebensmittelpunkt</p>	<p>Familienzulage assegno al nucleo familiare (variiert je nach Anzahl Kinder und Familieneinkommen)</p> <p>Antrag über Arbeitgeber:in. Behörde L'Istituto Nazionale della Previdenza Sociale : (INPS)</p> <p>Information</p>
<p>Kinderbetreuungsgeld (KGB) Antrag bei zuständiger Krankenkasse (z.B. ÖGK; BVAEB)</p>	<p>Elterngeld Elterngeldstellen der deutschen Bundesländer</p>	<p>gibt es nicht</p>	<p>Familiengeld des Landes Südtirol</p> <p>Information</p>

Bei Antragstellung ist meist das [Formular E 411](#) aus dem jeweils anderen Staat beizubringen, um eine missbräuchliche doppelte Auszahlung zu vermeiden.

Die Daten wurden vom Familienservice der Universität Innsbruck mit Sorgfalt recherchiert und aufbereitet. Sie werden hier als Richtwerte zur Verfügung gestellt, dienen der Orientierung und sind rechtlich nicht bindend.